

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

26.06.1997

Geschäftszahl

97/11/0039

Rechtssatz

Operationsgehilfen sind mit Ärzten und dem diplomierten Krankenpflegepersonal, hinsichtlich derer es im Bereich des Möglichen liegt, daß sie für die Krankenanstalt nicht in ausreichendem Ausmaß für eine Anstellung zur Verfügung stehen, nicht vergleichbar (Hinweis E 6.8.1996, 95/11/0322, sowie E 1.10.1996, 96/11/0046). Operationsgehilfen bedürfen lediglich einer verhältnismäßig kurzen Ausbildung. Diese ist bei Bedarf vom Krankenanstaltenträger einzurichten. Es erscheint daher dem VwGH nicht plausibel, daß es dem Besch a priori unmöglich gewesen sein soll, Operationsgehilfen in einem zur Entsprechung der arbeitszeitrechtlichen Vorschriften erforderlichen Ausmaß anzustellen und auszubilden (hier: Die Möglichkeit der Annahme eines übergesetzlichen Notstandes bzw einer rechtfertigenden Pflichtenkollision scheidet im vorliegenden Zusammenhang aus).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

97/11/0040